

**Antrag  
der Landesregierung**

**Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche  
der Ministerien**

Schreiben des Staatsministeriums vom 28. Juni 2016:

Der Ministerrat hat in seinen Sitzungen am 12. Mai 2016 und am 28. Juni 2016 beschlossen, die Geschäftsbereiche der Ministerien in Einzelpunkten neu abzugegrenzen.

Die neue Bekanntmachung der Landesregierung setzt die nach der Regierungsbildung notwendige neue Geschäftsbereichsabgrenzung um. Die Geschäftsbereichsabgrenzung soll rückwirkend zum 12. Mai 2016 wirksam werden.

Als Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf einer Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien, eine Synopse über die einzelnen Änderungen der Geschäftsbereiche sowie den Entwurf eines Hinweises der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien.

Ich bitte Sie, die gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags herbeizuführen.

Kretschmann  
Ministerpräsident

**Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung  
der Bekanntmachung über die Abgrenzung der  
Geschäftsbereiche der Ministerien**

Vom ...

Aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), die zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1032) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Landtags Folgendes bestimmt:

**Artikel 1**

In Artikel 1 der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 590), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2015 (GBl. S. 1071) geändert worden ist, werden die Abschnitte I bis XI wie folgt geändert:

*,,I. Staatsministerium (StM)*

1. Grundsätzliche Fragen der Verfassung sowie des Staatsgebietes und seiner Einteilung;
2. Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik; strategisches Controlling im Rahmen des Landescontrollings;
3. Verkehr mit dem Landtag;
4. Vorbereitung und Auswertung der Regierungstätigkeit;
5. Koordinierung der Planungen und der planungsrelevanten Statistik des Landes;
6. Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung, Werbe- und Sympathiekampagne des Landes;
7. allgemeine Fragen der Staatsverwaltung und des Aufgabenkreises der Behörden;
8. Führungsakademie des Landes Baden-Württemberg, Beamtenernennungen, soweit der Ministerpräsident zuständig ist, und die damit zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen;
9. Gnadsachen, soweit der Ministerpräsident zuständig ist;
10. Protokollangelegenheiten, Konsulatswesen;
11. Medienpolitik, Medienrecht, Rundfunkwesen;
12. Angelegenheiten der Gedenkstätten, Erinnerungskultur, soweit nicht ein anderes Ressort oder die Landeszentrale für politische Bildung zuständig ist;
13. Verfassungsgerichtshof;
14. Gesetzblatt;
15. Stabsstelle der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung;

16. Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Bundes- und internationale Angelegenheiten

17. Allgemeine Beziehungen zum Bund und zu den anderen Ländern;

18. Vertretung des Landes beim Bund;

19. Internationale Zusammenarbeit;

20. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit;

21. Entwicklungszusammenarbeit.

*II. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium, IM)*

Zum Geschäftsbereich des Innenministeriums gehören alle Geschäfte der Staatsverwaltung, für die nicht ein anderes Ministerium zuständig ist, insbesondere

1. Verfassung, Staatsgebiet und Landeseinteilung, Wahlen und Abstimmungen;

2. allgemeines Verwaltungsrecht, Datenschutz;

3. Verwaltungsreform und Behördenorganisation;

4. allgemeines Beamtenrecht (ohne Besoldungs- und Versorgungsrecht), Disziplinarrecht, Personalwesen für den allgemeinen Verwaltungsdienst einschließlich Ausbildung, ressortübergreifende Aufgaben der fachübergreifenden Fortbildung für die Landesverwaltung;

5. Grundsatzfragen sowie Koordinierung von Planung und Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der Landesverwaltung;

6. Personenstandswesen, Auswanderung;

7. Öffentliche Sicherheit und Ordnung;

8. Verfassungsschutz;

9. Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Notfallvorsorge, Zivile Verteidigung und Angelegenheiten der Streitkräfte (ohne Verteidigungslasten und Liegenschaftsfragen);

10. Kommunalwesen;

11. Sparkassenwesen;

12. Feuerwehrwesen;

13. Angelegenheiten der Vertriebenen, Lastenausgleich;

14. Ausländer- und Asylrecht;

15. Wappenrecht;

16. Grundsatzfragen der Migrationspolitik;

17. Aufnahme und Eingliederung ausländischer Flüchtlinge und Spätaussiedler;

18. Härtefallkommission;
19. Staatsangehörigkeit;
20. Grundsatz- und Querschnittsfragen sowie Steuerung der Digitalisierung im Land, E- und M-Government, IT-Konsolidierung und IT-Neuausrichtung der Landesverwaltung.

*III. Ministerium für Finanzen (Finanzministerium, FM)*

1. Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft
  - a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Finanzplanung, Haushaltscontrolling;
  - b) Finanzbeziehungen zu Bund, Ländern und Gemeinden sowie zur Europäischen Union;
  - c) Geld-, Kredit-, Schuldenmanagement und Landesbürgschaften;
2. Neue Steuerung, Umwandlung, Landescontrolling;
3. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht einschließlich Reise- und Umzugskostenrecht, Beihilferecht;
4. Steuerwesen und Steuerverwaltung, Landes-, Gemeinde- und Bundessteuern;
5. staatlicher Hochbau, staatliches Vermögen
  - a) Baumanagement (staatlicher Hochbau);
  - b) Immobilienmanagement (staatliche Liegenschaften ohne Forsten, Behördenunterbringung);
  - c) Gebäudemanagement (Gebäudebewirtschaftung);
  - d) Schlösser und Gärten;
  - e) Fiskalerbrecht, Wohnungsfürsorge;
6. staatliche Unternehmen und Beteiligungen;
7. Liegenschaften der Streitkräfte;
8. Statistik;
9. Wiedergutmachung;
10. europäische Banken- und Versicherungsregulierung.

*IV. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium, KM)*

1. Schulische Bildung und Erziehung, insbesondere
  - a) allgemein bildende Schulen;
  - b) berufliche Schulen;
  - c) Elementarerziehung;
  - d) Privatschulwesen;
  - e) Lehrerausbildung in der 2. Phase, Pädagogische Fachseminare, Lehrerfortbildung;
  - f) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrerausbildung und Durchführung der Lehramtsprüfungen (Staatsexamen) sowie Rah-

menvorgaben mit Mindestanforderungen für die Ausgestaltung der BA-/MA-Studiengänge im Lehramt;

- g) Bildungsforschung;
  - h) Bildungsinformation und Bildungsberatung;
  - i) Fernunterricht;
  - j) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten;
2. Kleinkindbetreuung, Kindergärten und vorschulische Bildung;
  3. mit der schulischen Bildung, Erziehung und Bildungsberatung zusammenhängende Jugendfragen;
  4. Angelegenheiten des Sports, Wandern;
  5. Weiterbildung;
  6. Beziehungen des Staates zu den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, Staatsleistungen, Kirchensteuerrecht;
  7. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Kultus, Jugend und Sport, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist.

*V. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium, MWK)*

1. Hochschulwesen, Förderung von Forschung und Lehre, insbesondere
  - a) Universitäten einschließlich Universitätskliniken;
  - b) Pädagogische Hochschulen;
  - c) Hochschulen für angewandte Wissenschaften;
  - d) Studieninformation und Studienberatung;
  - e) Fernstudien;
  - f) studentische Angelegenheiten einschließlich Ausbildungsförderung;
  - g) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten;
2. Duale Hochschule Baden-Württemberg;
3. wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb des Hochschulgremiums, wissenschaftliche Weiterbildung;
4. wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliches Bibliothekswesen;
5. Archivwesen;
6. Kunst- und Musikhochschulen sowie die Akademien für Film, Pop und Darstellende Kunst;
7. Pflege der Kunst, insbesondere der Theater, der Musik, der Museen, der bildenden Kunst, des Schrifttums und der nicht staatlichen Archive, Künstlerförderung, kulturelle Belange des Verlagswesens;
8. Filmförderung, Medienstandort, Medien- und Filmgesellschaft;
9. Heimatpflege, Volksmusik und Laienkunst;
10. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist.

*VI. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium, UM)*

1. Grundsatzfragen der Umweltpolitik, Nachhaltigkeit, Umweltrecht, Koordinierung des Umweltschutzes (Land und Bund), internationaler Umweltschutz;
2. Umweltforschung, Entwicklung und Vermarktung von Umwelttechnologien;
3. Klimaschutz einschließlich Energieeffizienz, Klimawandel, Geothermie und Altbaumodernisierung;
4. Ökosystemsenschutz;
5. Wasserwirtschaft und Wasserrecht, Gewässerschutz, Ausweisung von Wasserschutzgebieten, Kartierung;
6. immissionsbedingter Bodenschutz, Bewirtschaftungsbeschränkungen;
7. Abfallentsorgung, Abfallwirtschaft;
8. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Umweltakademie, Umweltinformation;
9. anlagen- und produktbezogener Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, Chemikalienrecht, Sprengstoffwesen, überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, Marktüberwachung, Gewerbeaufsicht (ohne Arbeitsschutz und Medizinprodukte);
10. Sicherheit in der Kerntechnik, Genehmigungen und Aufsicht nach dem Atomgesetz, Umweltradioaktivität, Strahlenschutz, Entsorgung radioaktiver Stoffe;
11. Energiewirtschaft einschließlich Energiegewinnung aus Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen, Energieaufsicht, Landesregulierungsbehörde, Wettbewerb und Kartelle im Zusammenhang mit der leistungsgebundenen Versorgung mit Energie und Wärme sowie Wasser und bei der Wegeverchtsvergabe, Konzessionsabgaben, Bergbau, Landesgeologie, Ressourceneffizienz;
12. Bautechnik sowie Marktüberwachung für Bauprodukte, baulicher Wärmeschutz;
13. Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Biotopvernetzung, Biotoppflege und Ausgleichsleistungen), Biotopschutz, Teilbereiche Artenschutz, Stiftung Naturschutzfonds, Nationalpark.

*VII. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Wirtschaftsministerium, WM)*

1. Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsrecht;
2. Wirtschaftsförderung, regionale und sektorale Strukturrentwicklung;
3. Außenwirtschaft, Standortwerbung für Industrieanstiedlung;
4. Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungen, Gewerbe, Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, Geossenschaftswesen;
5. Technologie, Medienwirtschaft, wirtschaftsnahe Forschung, technische Entwicklung, Rationalisierung, Produktivitätssteigerung;

6. Geld- und Kreditwesen, Börsenaufsicht, Versicherungswesen (ohne Sozialversicherung, ohne europäische Banken- und Versicherungsregulierung);
7. Preise, Wettbewerb, Kartelle, öffentliches Auftragswesen;
8. Mess-, Eich- und technisches Prüfwesen;
9. berufliche Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft;
10. Bau- und Wohnungswesen, Städtebauliche Erneuerung und Besonderes Städtebaurecht;
11. Denkmalschutz und Denkmalpflege;
12. Telekommunikation, Postwesen;
13. wirtschaftspolitische Fragen in Bezug auf die Europäische Union und andere europäische Institutionen;
14. Arbeitsrecht, insbesondere Betriebs- und Unternehmensverfassung, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, Heimarbeit;
15. sozialer Arbeitsschutz einschließlich der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsmedizin und betriebsärztlicher Dienst, gesundheitliche Fragen des Arbeitsschutzes, technischer Arbeitsschutz;
16. Sozialversicherung, sofern die Bereiche Allgemeine Vorschriften der Sozialversicherung (SGB IV) und Unfallversicherung (SGB VII) betroffen sind; insoweit Aufsicht über Träger und Einrichtungen der Sozialversicherung;
17. Arbeitsmarkt einschließlich Arbeitsmarktpolitik Ausländer, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich Wohngeldentlastung;
18. Raumordnung und Landesplanung;
19. Bauaufsicht, Bauordnungs-, Bauplanungs- und Städtebaurecht (ohne Besonderes Städtebaurecht und ohne Grundstückswertermittlung und Gutachterausschusswesen), allgemeiner Städtebau, Baukultur, Flächenmanagement (soweit nicht die Kompetenzen anderer Ressorts berührt sind).

*VIII. Ministerium für Soziales und Integration (Sozialministerium, SM)*

1. Berufsbildung behinderter Menschen, Berufsbildung in der Hauswirtschaft;
2. Sozialstruktur und Sozialplanung, gesellschaftlicher und demografischer Wandel;
3. soziales Entschädigungsrecht, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen;
4. Sozialversicherung, soweit die Bereiche Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) und Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) betroffen sind, einschließlich betrieblicher Altersversorgung, Alterssicherung der Selbstständigen; insoweit Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung; Sozialmedizin;
5. Gesundheitswesen, Medizinprodukte und Krankenhausplanung und -finanzierung;

6. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendfürsorge, Kinder- und Jugendschutz, außerschulische Jugendbildung;
7. Wohlfahrtspflege, Sozialhilfe, Bekämpfung der Armutsgefährdung, Politik für die ältere Generation, Pflege, soziale Berufe, Unterhaltssicherung, zentrale Anlaufstelle für das Ehrenamt, Landeskuratorium für Bürgerarbeit;
8. Chancengleichheit für Frauen und Männer, Familienpolitik;
9. Grundsatzfragen der Integrationspolitik;
10. Deutschförderung und Mehrsprachigkeit;
11. interkulturelle Angelegenheiten und interreligiöser Dialog;
12. Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen;
13. interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung und Gesellschaft;
14. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Diskriminierung;
15. emanzipatorische Fragen der Integration;
16. Förderung der Integration bleibeberechtigter Ausländer, Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund, Integration von Ausländern in das Erwerbsleben;
17. Integrationsmonitoring und Integrationsforschung;
18. Angelegenheiten der Sinti und Roma mit Ausnahme des Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V. und soweit kein Gegenstand des Gräbergesetzes;
19. Europäischer Sozialfonds.

*IX. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)*

1. Angelegenheiten des Verbraucherschutzes, Ernährungsangelegenheiten, Verbraucherfragen und Verbraucherinformation;
2. Sicherheit der Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft, Lebensmittelüberwachung, Chemische und Veterinäruntersuchungsämter;
3. Veterinärwesen und Tierschutz, Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum;
4. Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, Extensivierung und Ökologisierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen;
5. Landespflege, Landeskultur, Landschaftsentwicklung und -planung, Flurneuordnungs- und Vermessungswesen und Grundstückswertermittlung sowie Gutachterausschusswesen, Agrarökologie, landschaftsbezogenes Erholungswesen;
6. Koordinierung der Planung für den ländlichen Raum, Strukturmaßnahmen Ländlicher Raum;
7. Landwirtschaft einschließlich Wein- und Gartenbau, nachwachsende Rohstoffe, Jagd und Fischerei, ländliche Hauswirtschaft;

8. Beratung, Betreuung, fachliche Aus- und Weiterbildung, Fachschulen, Forschungs- und Versuchswesen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich;
9. Ausgleichsleistungen für die Land- und Forstwirtschaft;
10. Pflanzen- und Waldschutz, produktionsbezogener Bodenschutz, Dünung;
11. Forstwirtschaft, Forstplanung, Waldbesitzstruktur;
12. Verwaltung des staatlichen Forstvermögens, Fachaufsicht über die staatlichen Domänen und den landwirtschaftlichen Streubesitz, land- und forstwirtschaftlicher Grundstücksverkehr;
13. Agrarmarkt, fachliche Betreuung der Ernährungswirtschaft, Sicherung der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Vermarktung, Förderung der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Qualitätsprüfungen;
14. Teilbereiche Artenschutz.

X. *Ministerium der Justiz und für Europa (Justizministerium, JuM)*

1. Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit (einschließlich der Zuständigkeiten für das arbeitsgerichtliche Verfahrensrecht, insbesondere das Arbeitsgerichtsgesetz), der Disziplinargerichtsbarkeit und der übergeordneten Dienstaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof;
2. verfassungsrechtliche Fragen bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und Prüfung verfassungsrechtlicher Fragen;
3. die rechtliche Begutachtung von Gesetzentwürfen;
4. die Bearbeitung zwischenstaatlicher Angelegenheiten der Rechtspflege;
5. Justizvollzug;
6. Gnadenwesen;
7. Bewährungshilfe und Gerichtshilfe;
8. Angelegenheiten der Rechtsanwälte und der Notare;
9. Prüfung und Ausbildung des juristischen Nachwuchses und der Anwärter für die Laufbahnen der in Nr. 1 genannten Gerichtsbarkeiten;
10. Recht der Presse;
11. das für den Geschäftsbereich der Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung ist Mitglied kraft Amtes im Richterwahlausschuss im Sinne des § 3 Absatz 3 des Richterwahlgesetzes für Verfahren nach § 1 Absatz 3 des Richterwahlgesetzes;
12. Fragen in Bezug auf die Europäische Union;
13. Vertretung des Landes bei der Europäischen Union;
14. Tourismus, Erholung, Kurorte und Bäder (mit Ausnahme der staatlichen Bäder).

*XI. Ministerium für Verkehr (Verkehrsministerium, VM)*

1. Verkehr, Verkehrsmanagement, zukunftsorientierte Mobilitätskonzepte (inklusive E-Mobilität und unmittelbar verkehrsbezogene Logistik);
2. Straßenwesen, Natur- und Umweltschutz im Straßenbau;
3. gebiets- und verkehrsbezogener Immissionsschutz, Lärmschutz.“

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2016 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

<b>Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien</b>	<b>Änderungen</b>
<b>I. Staatsministerium (StM)</b>	
1. Grundsätzliche Fragen der Verfassung sowie des Staatsgebietes und seiner Einteilung;	
2. Unterstützung des Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik; strategisches Controlling im Rahmen des Landescontrollings;	
3. Verkehr mit dem Landtag;	
4. Vorbereitung und Auswertung der Regierungstätigkeit;	
5. Koordinierung der Planungen und der planungsrelevanten Statistik des Landes;	
6. Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung, Werbe- und Sympathiekampagne des Landes;	
7. allgemeine Fragen der Staatsverwaltung und des Aufgabenkreises der Behörden;	
8. Führungsakademie des Landes Baden-Württemberg, Beamtenennennungen, soweit der Ministerpräsident zuständig ist, und die damit zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen;	
9. Gnadsachen, soweit der Ministerpräsident zuständig ist;	
10. Protokollangelegenheiten, Konsultatswesen;	
11. Medienpolitik, Medienrecht, Rundfunkwesen;	
12. Angelegenheiten der Gedenkstätten, Erinnerungskultur, soweit nicht ein anderes Ressort oder die Landeszentrale für politische Bildung zuständig ist;	
13. Verfassungsgerichtshof;	
14. Gesetzblatt; <sup>15</sup>	
	14. Gesetzblatt;
	15. Stabsstelle der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung;
	16. Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

2

<b>Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien</b>	<b>Änderungen</b>
<b>I. Staatsministerium (StM)</b>	
Bundes-, Europa- und internationale Angelegenheiten	Bundes- und internationale Angelegenheiten
15. Allgemeine Beziehungen zum Bund und zu den anderen Ländern;	17. Allgemeine Beziehungen zum Bund und zu den anderen Ländern;
<b>16. Fragen in Bezug auf die Europäische Union;</b>	<b>Geschäftsbereich JuM</b>
17. Vertretung des Landes beim Bund;	
<b>18. Vertretung des Landes bei der Europäischen Union;</b>	<b>Geschäftsbereich JuM</b>
19. Internationale Zusammenarbeit;	18. Internationale Zusammenarbeit;
20. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit;	19. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit;
21. Entwicklungszusammenarbeit.	20. Entwicklungszusammenarbeit.
22.	

3

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
II.—Ministerium für Finanzen und Wirtschaftsministerium, <b>FM/WMA</b> )	III. Ministerium für Finanzen (Finanzministerium, FM)
1. Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft	
a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Finanzplanung, Haushaltcontrolling;	
b) Finanzbeziehungen zu Bund, Ländern und Gemeinden sowie zur Europäischen Union;	
c) Geld-, Kredit-, Schuldenmanagement und Landesbürgschaften;	
2. Neue Steuerung, Umwandlung, Landescontrolling;	
3. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht einschließlich Reise- und Umgangskostenrecht, Beihilferecht;	
4. Steuerwesen und Steuerverwaltung, Landes-, Gemeinde- und Bundessteuern;	
5. staatlicher Hochbau, staatliches Vermögen	
a) Baumanagement (staatlicher Hochbau);	
b) Immobilienmanagement (staatliche Liegenschaften ohne Forsten, Behördenunterbringung);	
c) Gebäudemanagement (Gebäudebewirtschaftung);	
d) Schlösser und Gärten;	
e) Fiskalerrecht, Wohnungsfürsorge;	
6. staatliche Unternehmen und Beteiligungen;	
7. Liegenschaftsfragen der Streitkräfte;	
8. Statistik;	
9. Wiedergutmachung;	Geschäftsbereich WM
10.—Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsrecht;	
11.—Wirtschaftsförderung, regionale und sektorale Strukturerwicklung;	Geschäftsbereich WM
12.—Außenwirtschaft, Standortwerbung für Industrieansiedlung;	Geschäftsbereich WM

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
H. Ministerium für Finanzen und Wirtschaftsministerium, MF/MW	III. Ministerium für Finanzen (Finanzministerium, FM)
13.–Industrie-, Handwerk-, Handel-, Dienstleistungen-, Gewerbe-, Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern; Genossenschaftswesen;	Geschäftsbereich WM
14.–Technologie-, Medienwirtschaft-, wirtschaftsnahre Forschung-, technische Entwicklung-, Rationalisierung-, Produktivitätssteigerung;	Geschäftsbereich WM
15.–Geld- und Kreditwesen, Börsenaufsicht, Versicherungswesen (ehem. Sozialversicherung);	Geschäftsbereich WM
16.–Preise-, Wettbewerb-, Kartelle-, öffentliches Auftragswesen;	Geschäftsbereich WM
17.–Mess-, Eich- und technisches Prüfwesen;	Geschäftsbereich WM
18.–berufliche Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft;	Geschäftsbereich WM
19.–Bau- und Wohnungsgewesen, Städtebauliche Erneuerung und Beodoreres Städtebaurecht;	Geschäftsbereich WM
20.–Denkmalschutz und Denkmalpflege;	Geschäftsbereich WM
21.–Telekommunikation, Postwesen;	Geschäftsbereich WM
22.–wirtschaftspolitische Fragen im Bezug auf die Europäische Union und andere europäische Institutionen;	Geschäftsbereich WM
	10. europäische Banken- und Versicherungsregulierung.

<b>Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien</b>	<b>Änderungen</b>
<b>III. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium, KM)</b>	<b>IV. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium, KM)</b>
1. Schulische Bildung und Erziehung, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>a) allgemein bildende Schulen;</li> <li>b) berufliche Schulen;</li> <li>c) Elementarerziehung;</li> <li>d) Privatschulwesen;</li> <li>e) Lehrerausbildung in der 2. Phase, Pädagogische Fachseminare, Lehrerfortbildung;</li> <li>f) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrerausbildung und Durchführung der Lehramtsprüfungen (<b>Staatsexamen</b>) sowie <b>Rahmenvorgaben mit Mindestanforderungen für die Ausgestaltung der BA/MA-Studiengänge im Lehramt</b>;</li> <li>g) Bildungsforschung;</li> <li>h) Bildungsinformation und Bildungsberatung;</li> <li>i) Fernunterricht;</li> <li>j) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten;</li> </ul>	f) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrerausbildung und Durchführung der Lehramtsprüfungen ( <b>Staatsexamen</b> ) sowie <b>Rahmenvorgaben mit Mindestanforderungen für die Ausgestaltung der BA/MA-Studiengänge im Lehramt</b> ;
2. Kleinkindbetreuung, Kindergärten und vorschulische Bildung;	
3. mit der schulischen Bildung, Erziehung und Bildungsberatung zusammenhängende Jugendfragen;	
4. Angelegenheiten des Sports, Wandern;	
5. Weiterbildung;	
6. Beziehungen des Staates zu den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, Staatsleistungen, Kirchensteuerrecht;	
7. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Kultus, Jugend und Sport, so weit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist.	

<b>Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien</b>	<b>Änderungen</b>
<b>IV. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium, MWK)</b>	<b>V. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium, MWK)</b>
1. Hochschulwesen, Förderung von Forschung und Lehre, insbesondere	
a) Universitäten einschließlich Universitätskliniken;	
b) Pädagogische Hochschulen;	
c) Hochschulen für angewandte Wissenschaften;	
d) Studieninformation und Studienberatung;	
e) Fernstudium;	
f) studentische Angelegenheiten einschließlich Ausbildungsförderung;	
g) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten;	
2. Duale Hochschule Baden-Württemberg;	
3. wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wissenschaftliche Weiterbildung;	
4. wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliches Bibliothekswesen;	
5. Archiwesen;	
6. Kunst- und Musikhochschulen sowie die Akademien für Film, Pop und Darstellende Kunst;	
7. Pflege der Kunst, insbesondere der Theater, der Musik, der Museen, der bildenden Kunst, des Schrifttums und der nicht staatlichen Archive, Kunsterförderung, kulturelle Belange des Verlagswesens;	
8. Filmförderung, Medienstandort, Medien- und Filmgesellschaft;	
9. Heimatpflege, Volksmusik und Laienkunst;	
10. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist.	

7

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
V.-Innenministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium, IM)	II. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium, IM)
Zum Geschäftsbereich des Innenministeriums gehören alle Geschäfte der Staatsverwaltung, für die nicht ein anderes Ministerium zuständig ist, insbesondere	
1. Verfassung, Staatsgebiet und Landeseinteilung, Wahlen und Abstimmungen;	
2. allgemeines Verwaltungsrecht, Datenschutz;	
3. Verwaltungsreform und Behördenumorganisation;	
4. allgemeines Beamtenrecht (ohne Besoldungs- und Versorgungsrecht), Disziplinarrecht, Personalwesen für den allgemeinen Verwaltungsdienst einschließlich Ausbildung, ressortübergreifende Aufgaben der fachübergreifenden Fortbildung für die Landesverwaltung;	
5. Grundsatzfragen sowie Koordinierung von Planung und Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der Landesverwaltung;	
6. Personenstandswesen, Auswanderung;	
7. Öffentliche Sicherheit und Ordnung;	
8. Verfassungsschutz;	
9. Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Notfallvorsorge, Zivile Verteidigung und Angelegenheiten der Streitkräfte (ohne Verteidigungslasten und Liegenschaftsfragen);	
10. Kommunalwesen;	
11. Sparkassenwesen;	
12. Feuerwehrwesen;	
13. Angelegenheiten der Vertriebenen, Lastenausgleich;	
14. Ausländer- und Asylrecht;	

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien		Änderungen
<b>V.-Innenministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium, IM)</b>		<b>II. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium, IM)</b>
15. Wappenrecht		16. Grundsatzfragen der Migrationspolitik;
		17. Aufnahme und Eingliederung ausländischer Flüchtlinge und Spätaus-siedler;
		18. Härtetalkommission;
		19. Staatsangehörigkeit
		20. Grundsatz- und Querschnittsfragen sowie Steuerung der Digitalisierung im Land, E- und IM-Government, IT-Konsolidierung und IT-Neuausrichtung der Landesverwaltung.

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
<b>VI. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium, UM)</b>	
1. Grundsatzfragen der Umweltpolitik, Nachhaltigkeit, Umweltrecht, Koordinierung des Umweltschutzes (Land und Bund), internationaler Umweltschutz;	
2. Umweltforschung, Entwicklung und Vermarktung von Umwelttechnologien;	
3. Klimaschutz einschließlich Energieeffizienz, Klimawandel, Geothermie und Altbaumodernisierung;	
4. Ökologienschutz;	
5. Wasserwirtschaft und Wasserrrecht, Gewässerschutz, Ausweisung von Wasserschutzgebieten, Kartierung;	
6. immissionsbedingter Bodenschutz, Bewirtschaftungsbeschränkungen;	
7. Abfallentsorgung, Abfallwirtschaft;	
8. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Umweltakademie, Umweltinformation;	
9. anlagen- und produktbezogener Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, Chemikalienrecht, Sprengstoffwesen, überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätetüchtigkeitsgesetz, Marktüberwachung, Gewerbeaufsicht (ohne Arbeitsschutz und Medizinprodukte);	
10. Sicherheit in der Kerntechnik, Genehmigungen und Aufsicht nach dem Atomgesetz, Umweltradioaktivität, Strahlenschutz <del>mit Ausnahme der Röntgenverordnung</del> , Entsorgung radioaktiver Stoffe;	10. Sicherheit in der Kerntechnik, Genehmigungen und Aufsicht nach dem Atomgesetz, Umweltradioaktivität, Strahlenschutz, Entsorgung radioaktiver Stoffe;
11. Energiewirtschaft einschließlich Energiegewinnung aus Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen, Energieaufsicht, Landesregulierungsbehörde, Wettbewerb und Kartelle im Zusammenhang mit der leitungsgebundenen Versorgung mit Energie und Wärme sowie Wasser und bei der Wegerechtsvergabe, Konzessionsabgaben, Bergbau, Landesgeologie, <b>Ressourceneffizienz</b> ;	11. Energiewirtschaft einschließlich Energiegewinnung aus Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen, Energieaufsicht, Landesregulierungsbehörde, Wettbewerb und Kartelle im Zusammenhang mit der leitungsgebundenen Versorgung mit Energie und Wärme sowie Wasser und bei der Wegerechtsvergabe, Konzessionsabgaben, Bergbau, Landesgeologie, <b>Ressourceneffizienz</b> ;

10

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
<b>VI. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium, UM)</b>  12. Bautechnik sowie Marktüberwachung für Bauprodukte, baulicher Wärmeschutz;  13. Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Biotopvernetzung, Biotoppflege und Ausgleichsleistungen), Biotopschutz, Teilbereiche Arten- und Artenschutz, Stiftung Naturschutzfonds, Nationalpark.	12. Bautechnik sowie Marktüberwachung für Bauprodukte, baulicher Wärmeschutz.  13. Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Biotopvernetzung, Biotoppflege und Ausgleichsleistungen), Biotopschutz, Teilbereiche Arten- und Artenschutz, Stiftung Naturschutzfonds, Nationalpark.

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
<b>VII. Ministerium für Arbeit- und Sozialordnung, Familie, Frauen- und Senioren Soziales und Integration (Sozialministerium, SM)</b>	<b>VIII. Ministerium für Soziales und Integration (Sozialministerium, SM)</b>
1. Arbeitrecht, insbesondere Betriebs- und Unternehmensverfassung, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, betriebliche Altersversorgung;	Geschäftsbereich WM (mit Ausnahme betriebliche Altersversorgung, diese Ziffer 4. SM)
2. Arbeitsmarkt, Berufsbildung behinderter Menschen, Berufsbildung in der Hauswirtschaft, Heimarbeit;	1. Berufsbildung behinderter Menschen, Berufsbildung in der Hauswirtschaft (Arbeitsmarkt und Heimarbeit Geschäftsbereich WM)
3. ausländische Arbeitnehmer;	2. Sozialstruktur und Sozialplanung, gesellschaftlicher und demografischer Wandel;
4. sozialer Arbeitsschutz einschließlich der betrieblichen Arbeitsschutzausstattung, Arbeitsschutz- und betriebsärztlicher Dienst, gesundheitliche Fragen des Arbeitsschutzes, Röntgenverordnung, Medizinprodukte, technischer Arbeitsschutz;	3. soziales Entschädigungsrecht, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen;
5. 2. Sozialstruktur und Sozialplanung, gesellschaftlicher und demografischer Wandel;	4. Sozialversicherung soweit die Bereiche Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) und Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) betroffen sind, einschließlich betrieblicher Altersversorgung, Alterssicherung der Selbständigen, insoweit Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung; Sozialmedizin;
6. 3. soziales Entschädigungsrecht, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen;	5. Gesundheitswesen, Medizinprodukte und Krankenhausplanung und -finanzierung;
7. 4. Sozialversicherung einschließlich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, soweit die Bereiche Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) und Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) betroffen sind, einschließlich betrieblicher Altersversorgung, Alterssicherung der Selbständigen, insoweit Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung; berufliche Bildung in der Sozialversicherung; Sozialmedizin;	6. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendfürsorge, Kinder- und Jugendschutz, außerschulische Jugendbildung;
8. 5. Gesundheitswesen, Medizinprodukte und Krankenhausplanung und -finanzierung;	7. Wohlfahrtspflege, Sozialhilfe, Bekämpfung der Armutgefährdung, Politik für die ältere Generation, Pflege, soziale Berufe, Unterhalts sicherung, zentrale

12

		Anlaufstelle für das Ehrenamt, Landeskuratorium für Bürgerarbeit;
<b>Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien</b>	<b>Änderungen</b>	

  

<b>Ministerium für Arbeit und Sozialordnung – Familie, Frauen- und Senioren Soziales und Integration (Sozialministerium, SM)</b>	<b>VIII. Ministerium für Soziales und Integration (Sozialministerium, SM)</b>
9. 6. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendförderung, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendschutz, außerschulische Jugendbildung;	8. Chancengleichheit für Frauen und Männer, Familienpolitik;
10. 7. Wohlfahrtspflege, soziale Grundsicherung, Sozialhilfe, Bekämpfung der Armutgefährdung, Politik für die ältere Generation, Pflege, soziale Berufe, Unterhalssicherung, Sammlungsgewesen-, zentrale Anlaufstelle für das Ehrenamt, Landeskuratorium für Bürgerarbeit;	9. Grundsatzfragen der Integrationspolitik;
11. 8. Chancengleichheit für Frauen und Männer, Familienpolitik; ;	10. Deutschförderung und Mehrsprachigkeit;
	11. Interkulturelle Angelegenheiten und interreligiöser Dialog;
	12. Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen;
	13. interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung und Gesellschaft;
	14. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Diskriminierung;
	15. emanzipatorische Fragen der Integration;
	16. Förderung der Integration bleibeberechtigter Ausländer, Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund, Integration von Ausländern in das Erwerbsleben;
	17. Integrationsmonitoring und Integrationsforschung;
	18. Angelegenheiten der Sinti und Roma mit Ausnahme des Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und soweit kein Gegenstand des Gräbergesetzes;
	19. Europäischer Sozialfonds.

<b>Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien</b>	<b>Änderungen</b>
<b>IX. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)</b>	<b>IX. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)</b>
1. Angelegenheiten des Verbraucherschutzes, Ernährungsangelegenheiten, Verbraucherfragen und Verbraucherinformation;	
2. Sicherheit der Lebensmittel pfanzlicher und tierischer Herkunft, Lebensmittelüberwachung, Chemische und Veterinäruntersuchungsämter;	
3. Veterinärwesen und Tierschutz, Staatlches Tierärztliches Untersuchungsaamt Aulendorf - Diagnostikzentrum;	
4. Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, Extensivierung und Ökologisierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen;	
5. Landespflege, Landeskultur, Landschaftsentwicklung und -planung, Flurenordnungs- und Vermessungswesen und Grundstückswertermittlung sowie Gutachterausschusswesen, Agrarökologie, landschaftsbezogenes Erholungswesen;	
6. Koordinierung der Planung für den ländlichen Raum, Strukturmaßnahmen Ländlicher Raum;	
7. Landwirtschaft einschließlich Wein- und Gartenbau, nachwachsende Rohstoffe, Jagd und Fischerei, ländliche Hauswirtschaft;	
8. Beratung, Betreuung, fachliche Aus- und Weiterbildung, Fachschulen, Forschungs- und Versuchswesen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich;	
9. Ausgleichsleistungen für die Land- und Forstwirtschaft;	
10. Pflanzen- und Waldschutz, produktionsbezogener Bodenschutz, Dünung;	
11. Forstwirtschaft, Forstplanung, Waldbesitzstruktur;	

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
<b>VIII. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)</b>	<b>IX. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucher- schutz (MLR)</b>
12. Verwaltung des staatlichen Forstvermögens, Fachaufsicht über die staatlichen Domänen und den landwirtschaftlichen Streubesitz, land- und forstwirtschaftlicher Grundstücksverkehr;	
13. Agrarmarkt, fachliche Betreuung der Ernährungswirtschaft, Sicherung der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Vermarktung, Förderung der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Qualitätsprüfungen;	13. Agrarmarkt, fachliche Betreuung der Ernährungswirtschaft, Sicherung der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Vermarktung, Förderung der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Qualitätsprüfungen.
<b>14. Tourismus-, Erholungs-, Kurorte- und Bäder- (mit Ausnahme der staatlichen Bäder);</b>	<b>Geschäftsbereich JuM</b>
15. Naturschutz- und Landschaftspflege (einschließlich Biotopvernetzung, Biotoppflege und Ausgleichsleistungen), Biotop- und Artenschutz, Stiftung Naturschutzfonds, Teilbereiche Artenschutz.	14. Teilbereiche Artenschutz.

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
<b>X. Justizministerium Ministerium der Justiz und für Europa (Justizministerium, JuM)</b>	<b>X. Ministerium der Justiz und für Europa (Justizministerium, JuM)</b>
1. Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit (einschließlich der Zuständigkeiten für das arbeitsgerichtliche Verfahrensrecht, insbesondere das Arbeitsgerichtsgesetz), der Disziplinargerichtsbarkeit und der übergeordneten Dienstaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof;	
2. verfassungsrechtliche Fragen bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und Prüfung verfassungsrechtlicher Fragen;	
3. die rechtliche Begutachtung von Gesetzentwürfen;	
4. die Bearbeitung zwischenstaatlicher Angelegenheiten der Rechtspflege;	
5. Justizvollzug;	
6. Gnadenwesen;	
7. Bewährungshilfe und Gerichtshilfe;	
8. Angelegenheiten der Rechtsanwälte und der Notare;	
9. Prüfung und Ausbildung des juristischen Nachwuchses und der Anwärter für die Laufbahnen der in Nr. 1 genannten Gerichtsbarkeiten;	
10. Recht der Presse;	
11. das für den Geschäftsbereich der Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung ist Mitglied kraft Amtes im Richterwahlausschuss im Sinne des § 3 Absatz 3 des Richterwahlgesetzes für Verfahren nach § 1 Absatz 3 des Richterwahlgesetzes;	
	12. Fragen in Bezug auf die Europäische Union
	13. Vertretung des Landes bei der Europäischen Union.

16

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
<b>IX. Justizministerium Ministerium der Justiz und für Europa (Justizministerium, JuM)</b>	<b>X. Ministerium der Justiz und für Europa (Justizministerium, JuM)</b>
	14. Tourismus, Erholung, Kurorte und Bäder (mit Ausnahme der staatlichen Bäder).

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
<p><b>X. Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Verkehrsministerium, <b>AVIM</b>)</b></p> <p>1. Verkehr, Verkehrsmanagement, zukunftsorientierte Mobilitätskonzepte (<b>inklusive E-Mobilität und unmittelbar verkehrsbezogene Logistik</b>);</p> <p>2. Straßenwesen, Natur- und Umweltschutz im Straßenbau;</p> <p>3. gebiets- und verkehrsbezogener Immisionsschutz, Lärmschutz;</p> <p>4. <b>Raumordnung und Landesplanung</b></p> <p>5. <b>Bauaufsicht, Bauordnung, Bauplanung, und Städtebaurecht (ehemaliges Städtebaurecht und ohne Grundaufschwemmung und Gutachterausschusswesen), allgemeiner Städtebau, Baukultur, Flächennutzungsmanagement (soweit nicht die Kompetenzen anderer Ressorts berührt sind).</b></p>	<p><b>XI. Ministerium für Verkehr (Verkehrsministerium, <b>VM</b>)</b></p> <p>1. Verkehr, Verkehrsmanagement, zukunftsorientierte Mobilitätskonzepte (<b>inklusive E-Mobilität und unmittelbar verkehrsbezogene Logistik</b>);</p>

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
<b>XI.—Ministerium für Integration (Integrationsministerium, IntM)</b>	<b>VII. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Wirtschaftsministerium, WM)</b>
1.—Grundsatzfragen und Koordinierung der Ausländer-, Migrations- und Integrationspolitik;	Grundsatzfragen der Integrationspolitik Geschäftsbereich SM, Grundsatzfragen der Migrationspolitik Geschäftsbereich IM
2.—Deutschförderung und Mehrsprachigkeit;	zu Geschäftsbereich SM.
3.—interkulturelle Angelegenheiten und interreligiöser Dialog;	zu Geschäftsbereich SM.
4.—Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen;	zu Geschäftsbereich SM .
5.—interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung und Gesellschaft;	zu Geschäftsbereich SM .
6.—Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Diskriminierung;	zu Geschäftsbereich SM.
7.—emanzipatorische Fragen der Integration;	zu Geschäftsbereich SM .
8.—Staatsangehörigkeit;	zu Geschäftsbereich IM.
9.—Aufnahme- und Eingliederung ausländischer Flüchtlinge und Spätaussiedler;	zu Geschäftsbereich IM.
10.—Härtefallkommission;	zu Geschäftsbereich IM
11.—Förderung der Integration bleibeberechtigter Ausländer, Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund;	zu Geschäftsbereich SM.
12.—Integrationsstrategie und Integrationsforschung;	zu Geschäftsbereich SM.
	1. Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsrecht;
	2. Wirtschaftsförderung, regionale und sektorale Strukturrentwicklung;
	3. Außenwirtschaft, Standortwerbung für Industrieansiedlung;

19

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	Änderungen
<b>XI—Ministerium für Integration (Integrationsministerium, IntM)</b>	<p><b>VII. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Wirtschaftsministerium, WM)</b></p> <p>4. Industrie-, Handwerk, Handel, Dienstleistungen, Gewerbe, Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, Genossenschaftswesen;</p> <p>5. Technologie, Medienwirtschaft, wirtschaftsnah Forschung, technische Entwicklung, Rationalisierung, Produktivitätssteigerung;</p> <p>6. Geld- und Kreditwesen, Börsenaufsicht, Versicherungswesen (ohne Sozialversicherung, ohne europäische Banken- und Versicherungsregulierung);</p> <p>7. Preise, Wettbewerb, Kartelle, öffentliches Auftragswesen;</p> <p>8. Mess-, Eich- und technisches Prüfwesen;</p> <p>9. berufliche Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft;</p> <p>10. Bau- und Wohnungswesen, Städtebauliche Erneuerung und Besonderes Städtebaurecht;</p> <p>11. Denkmalschutz und Denkmalpflege;</p> <p>12. Telekommunikation, Postwesen;</p> <p>13. wirtschaftspolitische Fragen in Bezug auf die Europäische Union und andere europäische Institutionen;</p> <p>14. Arbeitsrecht, insbesondere Betriebs- und Unternehmensverfassung, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, Heimarbeit;</p> <p>15. sozialer Arbeitsschutz einschließlich der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsmedizin und betriebsärztlicher Dienst, gesundheitliche Fragen des Arbeitsschutzes, technischer Arbeitsschutz;</p> <p>16. Sozialversicherung, sofern die Bereiche Allgemeine Vorschriften der Sozialversicherung (SGB IV) und Unfallversicherung (SGB VII) betroffen sind, insoweit Aufsicht über Träger und Einrichtungen der Sozialversicherung;</p>

Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien		Änderungen
<b>XI. Ministerium für Integration (Integrationsministerium, IntM)</b>	<b>VII. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Wirtschaftsministerium, WM)</b>	17. Arbeitsmarkt einschließlich Arbeitsmarktpolitik Ausländer, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich Wohngeldentlastung;  18. Raumordnung und Landesplanung;  19. Bauaufsicht, Bauordnungs-, Bauplanungs- und Städtebaurecht (ohne Besonderes Städtebaurecht und ohne Grundstückswertermittlung und Gutachterausschusswesen), allgemeiner Städtebau, Baukultur, Flächenmanagement (soweit nicht die Kompetenzen anderer Ressorts berührt sind).

**Hinweis der Landesregierung  
auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien**

vom

Die Landesregierung hat mit Zustimmung des Landtags eine Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien beschlossen, zu der nach § 9 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) folgender Hinweis ergeht:

Infolge der Entscheidung der Landesregierung, in der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien Anpassungen vorzunehmen, gehen die in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bestimmten Zuständigkeiten mit Wirkung vom 12. Mai 2016 auf das nach der Neuabgrenzung jeweils zuständige Ministerium über.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: